Die Vereinten Nationen und indigene Völker

Zu Entstehung und Gehalt der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker

Anja Titze

Anja Titze, geb. 1975, hat einen M.A. in Romanistik und Jura sowie einen Master in European Studies (M.E.S.). Zurzeit promoviert sie zum Thema ›Die Verwirklichung der Rechte indigener Frauen‹. Seit dem Jahr 2004 ist sie Gastforscherin am Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung (Projektgruppe Rechtspluralismus).

Die Probleme und Bedürfnisse indigener Völker wurden von den Vereinten Nationen bis in die siebziger Jahre hinein weitgehend ignoriert. Über den im Jahr 1994 verabschiedeten Entwurf einer Erklärung ihrer Rechte wurde mehr als 20 Jahre debattiert, bevor er der Generalversammlung zur Annahme empfohlen wurde. Die Verabschiedung scheiterte zunächst im Dezember 2006 am Widerstand einiger Staaten. Erst nach nochmaligen Beratungen über strittige Punkte, vor allem das Selbstbestimmungsrecht und die Rechte auf Land und Ressourcen, konnte die Erklärung mit großer Mehrheit am 13. September 2007 verabschiedet werden. Der vorliegende Artikel beschreibt die Entstehung dieses wichtigen Schutzinstruments und bewertet seinen Inhalt aus der Perspektive der indigenen Völker und der der Staaten.

Das Jahr 2007 ist gewiss ein besonderes Jahr für die weltweit mehr als 370 Millionen Indigenen, denn nach mehr als 20 Jahren hat die UN-Generalversammlung die viel diskutierte Erklärung über die Rechte der indigenen Völker verabschiedet. Indigene oder ›Eingeborene‹ sind meist deutlich schlechter gestellt als Nichtindigene und sind von extremer Armut, hoher Analphabetenrate, Vertreibung, Landraub und kultureller Entwurzelung betroffen.[1] Eigentlich war die Verabschiedung der Erklärung noch im Jahr 2006 vorgesehen. Der Text der Erklärung war bereits als Anhang in Resolution 61/178 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2006[2] aufgenommen, doch wurde die Entscheidung darüber auf September 2007 verschoben. Der Grund hierfür war eine Initiative afrikanischer Staaten, die erklärten, einige Bestimmungen der Erklärung stünden nicht im Einklang mit ihren nationalen Verfassungen und daher seien weitere Beratungen »gerechtfertig und vernünftig«.[3] Nach Abschluss dieser Beratungen wurde die Erklärung in leicht geänderter Fassung am 13. September 2007 von der Generalversammlung angenommen.[4]

Diese Verzögerung in der Annahme dieses Menschenrechtsinstruments könnte auf ein schwieriges Verhältnis der Staaten zu indigenen Völkern hindeuten. Dafür spricht, dass Letztere bis Mitte des 20. Jahrhunderts von der internationalen Staatengemeinschaft weitgehend ignoriert wurden. Erst Ende der fünfziger Jahre unternahmen die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und in den siebziger Jahren die Vereinten Nationen konkrete Schritte, um den Rechtsstatus auf internationaler Ebene zu verbessern.

Die ILO als Wegbereiter

Die ILO war lange Zeit die einzige Organisation, die sich um eine Kodifikation der Rechte indigener Völker bemühte. Im Jahr 1957 wurde die ILO-Konvention Nr. 107 (kurz: ILO-107) verabschiedet, in der erstmals die Rechte der eingeborenen Bevölkerungsgruppen und die Pflichten der Staaten benannt sind. Allerdings weist diese Konvention einen stark assimilatorischen Charakter auf. Denn sie hat nicht den Erhalt der indigenen Völker und ihrer Besonderheiten, sondern die Integration dieser Völker in die jeweilige nichtindigene Gemeinschaft zum Ziel (Art. 2). Aufgrund dieser Ausrichtung und der drohenden Herauslösung des Einzelnen aus der Gruppe haben Vertreter indigener Völker dieses Übereinkommen in den siebziger und achtziger Jahren stark kritisiert und auf eine Abkehr hingewirkt.[5] Heute gilt die ILO-107 als überholt.[6]

Etwa drei Jahrzehnte später, im Jahr 1989, wurde eine zweite, rechtsverbindliche Konvention, die ILO-169,[7] verabschiedet. Diese lässt einen Paradigmenwechsel insoweit erkennen, als dass Indigenen kollektive Rechte auf Schutz von Sprache und Kultur zuerkannt werden. Leitmotive sind Erhalt der Eigenheit beziehungsweise Eigenständigkeit und Teilnahme. In der Abkehr vom Assimilationsziel und in der Anerkennung von Multikulturalität wird indigenen Völkern ermöglicht, eigene Institutionen, Lebensformen und Identitäten zu bewahren und innerhalb des Staates weiterzuentwickeln.

Die Vereinten Nationen und die Martínez-Cobo-Studie

Die UN, die im Jahr 1945 auch mit dem Ziel geschaffen wurden, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen ohne Unterschied (Art. 1 Abs. 3 UN-Charta) zu fördern, hat sich relativ spät der Probleme indigener Völker angenommen. Dies lag daran, dass diese Problematik zunächst unter den Themenbereich ›Minderheiten‹ behandelt wurde. Überdies standen zunächst allgemeine Menschenrechte im Mittelpunkt, so dass die besonderen Bedürfnisse von Personen beziehungsweise Gruppen zunächst ausgespart blieben.[8] Erst im Jahr 1971 hat die damalige Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten der Menschenrechtskommission José R. Martínez Cobo aus Ecuador zum Sonderberichterstatter ernannt. Er wurde beauftragt, die Probleme dieser Völker zu unter-

suchen. Die nach ihm benannte mehrteilige Studie[9] informiert umfassend über die relevanten Aspekte, wie Armut, Ausbeutung, Verfolgung, Gesundheit, Bildung und Sprache, Land, politische und religiöse Rechte und Praktiken, Justizverwaltung und Rechtsinstitutionen. Sie enthält darüber hinaus Ausführungen zur Begriffsklärung und formuliert wichtige Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die dem Prozess der Standardsetzung als Vorgaben dienten.

Die weitere Entwicklung wurde vor allem von der im Jahr 1982 eingesetzten Arbeitsgruppe für indigene Bevölkerungsgruppen (Working Group on Indigenous Populations – WGIP) getragen, die von 1985 an mit der Erarbeitung einer Erklärung über die Rechte der indigenen Völker befasst war. Der Erklärungsentwurf, der erst knapp zehn Jahre später, im Jahr 1994, verabschiedet werden konnte,[10] wurde anschließend von einer eigens dafür eingesetzten Arbeitsgruppe[11] intensiv diskutiert und überarbeitet. Wiederum mehr als zehn Jahre später, am 29. Juni 2006, konnte der Menschenrechtsrat schließlich die **Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples – UNDRIP)** verabschieden und der UN-Generalversammlung zur Annahme empfehlen.[12]

Schwierige Begriffsbestimmung

Der Begriff ›indigen‹

Dass sich die Rechtssetzung so schwierig gestaltet hat und bei den Staatenvertretern einige Vorbehalte zu überwinden waren, dürfte vor allem am Begriff ›indigenes Volk‹ und an der Reichweite der zugewiesenen Rechte liegen. Die Rechtsträger zu definieren und der Komplexität indigener Lebensmuster gerecht zu werden, erscheint äußerst schwierig. Bereits Martínez Cobo hatte sich um eine Klärung dieses Begriffs bemüht und stellte auf objektive und subjektive Elemente ab.[13]

1) Objektiver Ansatz

Dem objektiven Ansatz zufolge unterscheiden sich Indigene von anderen zum Beispiel dadurch, dass sie Nachkommen jener Völker sind, die auf dem Land, das durch eine fremde Macht erobert wurde, bereits beheimatet waren. Zu diesen vorkolonialen Kulturen besteht eine ›historische Kontinuität‹. Als nichtdominante Bevölkerungsteile haben sie sich bis heute ihre kulturelle Eigenständigkeit bewahrt. Diese manifestiert sich durch bestimmte Ausdrucksformen, wie Sprache, Aussehen (Körperbemalung, Kleidung, Frisur, Schmuck) und Religion, und wird unmittelbar auf die ursprüngliche Gruppe zurückgeführt.

Das Kriterium der Kontinuität wirft aber Probleme auf. Selbst in Ländern mit hohem indigenem Anteil, wie Guatemala oder Bolivien, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, dass diese äußerlichen Ausdrucksformen bereits in vorkolonialer Zeit existiert haben. Durch die Annahme einer kulturellen Ursprünglichkeit werden die vielfältigen Vermischungen ausgeblendet, zu denen es im Laufe der Zeit gekommen ist.[14] Dazu ein Beispiel: Die katholische Religion spielte in der Kolonisierung Amerikas eine große Rolle. Die Glaubensvorstellungen der eroberten Menschen wurden verändert; und es entstand ein Volkskatholizismus, der auch indigene Glaubenspraktiken einschließt. Diese Veränderlichkeit ist auch heute noch gegeben. So konnten evangelikale Kirchen in den ver-

Dass sich die Rechtssetzung so schwierig gestaltet hat, dürfte vor allem am Begriff ›indigenes Volk‹ und an der Reichweite der zugewiesenen Rechte liegen.

1 Zur Zitierweise: UN-Dokumente, die in deutscher Sprache erhältlich sind, werden mit UN-Dok. abgekürzt, die in englischer Sprache mit UN Doc. Siehe UN Doc. A/60/358 v. 16.9.2005, Abs. 29ff.; UN Doc. E/CN.4/2005/88 v. 6.1.2005, Abs. 36; http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/en/history.html

2 Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 49/214 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994, UN-Dok. A/RES/61/178 v. 20.12.2006, Anhang.

3 Siehe UN Press Release GA/SHC/3878 v. 28.11.2006; UN Press Release GA/10567 v. 22.12.2006.

4 UN-Dok. A/RES/61/295 v. 13.9.2007. 143 Staaten stimmten dafür, elf Staaten enthielten sich der Stimme und vier Staaten (Australien, Kanada, Neuseeland, USA) stimmten gegen die Erklärung, siehe UN Press Release GA/10612, 13.9.2007.

5 Vgl. Monika Ludescher, Menschenrechte und indigene Völker, Frankfurt 2004, S. 47ff.

6 Sie hat heute nur noch 18 Vertragsstaaten, http://www.ilo.org/public/english/indigenous/standard/index.htm

7 Die ILO-169 ist im Jahr 1991 in Kraft getreten und hat bislang 18 Vertragsstaaten, http://www.ilo.org/ilolex/english/convdisp2.htm

8 Vgl. Katja Dreher, Die Arbeitsgruppe indigene Völker bei der UNO, München 1995, S. 21; Ludescher, a.a.O. (Anm. 5), S. 347. Zu denken ist auch an die Rechte von Frauen und Kindern, die erst relativ spät entscheidende Entwicklungsschritte erfahren haben.

9 Study of the Problem of Discrimination against Indigenous Populations, José R. Martínez Cobo, Special Rapporteur of the Subcommission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities, UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1986/7 und Add.1–4 (auch erhältlich als UN-Verkaufspublikation: U.N. Sales Publication No. E.86.XIV.3.).

10 Draft United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples, UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1994/56 v. 28.10.1994 (unter Abschnitt II. A. Resolutions, 1994/45).

11 Open-ended Inter-sessional Working Group on the Draft Declaration on the Rights of Indigenous Peoples, UN Doc. E/RES/1995/32 v. 25.7.1995.

12 30 Staaten haben dafür und zwei (Russland und Kanada) dagegen gestimmt; zwölf Staaten enthielten sich der Stimme, siehe UN Doc. A/HRC/RES/1/2 v. 29.6.2006.

13 Siehe dazu José R. Martínez Cobo, Menschenrechte auch für Ureinwohner, Vereinte Nationen (VN), 5/1981, S. 155; Study of the Problem, a.a.O. (Anm. 9), Add.4, Abs. 362–382.

14 Vgl. Elke Mader, Kulturelle Verflechtungen, in: Gertrut Krömer/Axel Borsdorf/Christof Parnreiter, Lateinamerika im Umbruch, Innsbruck 2001, S. 77–85, hier S. 77.

Die UN und indigene Fragen

Auf der Ebene der Vereinten Nationen gibt es drei Organe beziehungsweise Ämter, die mit indigenen Fragen befasst sind: die Arbeitsgruppe WGIP (Working Group on Indigenous Populations), das Ständige Forum für indigene Fragen PFII (Permanent Forum on Indigenous Issues) und der Sonderberichterstatter über die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen. Des Weiteren wurden bislang zwei Dekaden zum Thema indigene Völker ausgerufen.

Die Arbeitsgruppe

Die WGIP besteht aus fünf Sachverständigen. Sie soll einerseits nationale Entwicklungen, die Indigene betreffen, beobachten; andererseits soll sie langfristig Rechtsstandards ausarbeiten. Das Besondere an der WGIP ist, dass ihre Sitzungen auch für Vertreter indigener Völker offen sind.[1] Diese können ihre Probleme von der lokalen auf die internationale Ebene bringen und so für stärkere Öffentlichkeit sorgen. Außerdem können sie mit Regierungsvertretern diskutieren, was in ihren Heimatländern kaum zu verwirklichen ist. Schließlich erlauben die Sitzungen den Indigenen auch, sich über ihre Erfahrungen auszutauschen, sich zu vernetzen und den Druck auf Regierungen zu erhöhen. Die Einflussnahme wird durch den Beratungsstatus, den derzeit etwa 16 Organisationen indigener Völker haben, noch verstärkt.[2] Tatsächlich hat die WGIP bislang, vor allem unter Leitung ihrer langjährigen Vorsitzenden Erica-Irene Daes, eine beachtliche Lobbyarbeit zugunsten indigener Völkern geleistet und dafür gesorgt, dass indigene Belange, unter Teilnahme von indigenen Vertretern, auf den UN-Weltkonferenzen diskutiert wurden und werden.

Das Ständige Forum

Das PFII wurde im Juli 2000 eingerichtet.[3] Es setzt sich aus 16 unabhängigen Experten zusammen, die ihr Amt für drei Jahre ausüben. Das Besondere an dem Forum ist, dass acht Mitglieder von Regierungen vorgeschlagen und vom Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) entsprechend der fünf Regionalgruppen (Afrika, Asien, Lateinamerika/Karibik, Osteuropa, Westeuropa) gewählt werden. Die anderen acht Mitglieder werden von indigenen Organisationen vorgeschlagen und vom ECOSOC gewählt; sie sollen sieben soziokulturelle Regionen[4] repräsentieren. Das Mandat umfasst die Behandlung indigener Angelegenheiten, genauer gesagt die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Kultur, Umwelt, Bildung, Gesundheit und Menschenrechte. So soll das Forum Empfehlungen geben, wie das Bewusstsein für diese Belange erhöht und die Integration sowie Koordination der Aktivitäten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen gefördert werden kann.[5] Das Forum, das anhand der Berichte von Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen auch die Umsetzung seiner Empfehlungen überprüft, kommt ein Mal pro Jahr in New York zu einer zweiwöchigen Tagung zusammen und legt dem ECOSOC einen Jahresbericht über seine Aktivitäten vor.[6]

Der Sonderberichterstatter

Der Sonderberichterstatter[7] soll die Arbeit der WGIP und des PFII unterstützen und insbesondere Informationen über Menschenrechtsverletzungen indigener Völker zusammentragen, Vorschläge erarbeiten und Aktivitäten anregen, um diesen Rechtsverletzungen entgegenzuwirken beziehungsweise zu verhüten. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Unterschied zu den anderen beiden Instrumenten auf den Länderbesuchen und der Kommunikation mit Regierungen, um Behauptungen über Menschenrechtsverletzungen nachzugehen.[8]

Die Dekaden

Ein wichtiges Instrument sind aber auch Tage, Jahre und Dekaden zu indigenen Völkern, die nicht nur rein symbolischer Natur sind, sondern auch als Anknüpfungspunkt für besondere Aktivitäten dienen. Nachdem das Jahr 1993 zum Internationalen Jahr der indigenen Bevölkerungen der Welt erklärt worden war,[9] wurde die erste Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen ausgerufen. Sie dauerte von 1994 bis 2004.[10] Die zweite Dekade wird von 2005 bis 2014 dauern.[11] Im Jahr 1994 wurde außerdem der 9. August zum Internationalen Tag der indigenen Bevölkerungen der Welt erklärt,[12] um, jenseits der Jahrzehnte, die Thematik immer wieder in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken.

1 Um indigenen Vertretern die Teilnahme an den Sitzungen der WGIP zu ermöglichen, wurde ein Freiwilliger Fonds für indigene Bevölkerungsgruppen eingerichtet. UN-Dok. A/RES/40/131 v. 13.12.1985.

2 Liste der NGOs mit Beratungsstatus: UN Doc. E/2006/INF.4 v. 31.8.2006. Siehe auch: http://www.un.org/esa/coordination/ngo/

3 UN Doc. E/RES/2000/22 v. 28.7.2000.

4 Afrika, Asien, Süd- und Mittelamerika/Karibik, Arktis, Mittel- und Osteuropa, Russische Föderation, Zentralasien und Transkaukasien, Nordamerika und Pazifik-Raum. Ein Mitglied kommt einem speziellen Rotationsprinzip zufolge aus den drei erstgenannten Regionen.

5 Vgl. Carola Hausotter, Auf dem Weg zur Anerkennung von Gruppenrechten, VN, 4/2001, S. 137 sowie dies., VN, 3/2002, S. 119.

6 Siehe http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/en/structure.html

7 Seit dem Jahr 2001 ist dies Rodolfo Stavenhagen, UN Doc. E/CN.4/RES/2001/57 v. 24.4.2001.

8 Siehe http://www.ohchr.org/english/issues/indigenous/rapporteur/

9 UN-Dok. A/RES/45/164 v. 18.12.1990.

10 UN-Dok. A/RES/48/163 v. 18.2.1994.

11 UN-Dok. A/RES/59/174 v. 24.2.2005.

12 UN-Dok. A/RES/49/214 v. 23.12.1994, Abs. 8.

gangenen Jahrzehnten auch viele (indigene) Katholiken erfolgreich missionieren.[15]

Nur bedingt heranzuziehen ist auch das Charakteristikum der Verbundenheit der Indigenen mit dem bewohnten Land und mit der Natur. Übersehen wird, dass viele Indigene zum Teil seit Jahrzehnten nicht mehr auf ihrem ›angestammten‹ Land leben (können) und gerade keine enge Beziehung zum Land besteht. Viele Indigene leben heute in Großstädten und führen dort ein Leben, das sich von den ländlichen Gegebenheiten stark unterscheidet.

Ebenso problematisch ist, dass das indigene Land häufig mit nachhaltiger Landnutzung assoziiert und Indigenen generell der Wille zum Umweltschutz zugeschrieben wird.[16] Auch in Absatz 11 der Präambel der UNDRIP werden sie aufgrund ihres Wissens und der Praktiken gewissermaßen als Retter der ›Mutter Erde‹ verklärt. Dabei belegen empirische Befunde oft das Gegenteil. Denn aus wirtschaftlichen Gründen können viele Indigene oft gar nicht so ökologisch leben wie vielfach angenommen. In der Provinz Huehuetenango (Guatemala) sind Indigene beispielsweise in die illegale Abholzung involviert, die ihrer Existenzsicherung dient und gravierende Folgen für die Umwelt hat.[17]

Diese permanente Veränderlichkeit von Lebensmustern erschwert es, eine adäquate Definition von ›indigen‹ zu finden. Der objektive Ansatz reicht jedenfalls nicht aus, um bestimmen zu können, ob eine Person indigen ist oder nicht.

2) Subjektiver Ansatz

Demgemäß wurde ein subjektiver Ansatz, ein Recht auf Selbstidentifikation, entwickelt. Indigen ist, wer sich selbst als ›indigen‹ versteht. Dahinter steht die Idee, dass ein Selbstbekenntnis durch eine entsprechende Lebensweise äußerlich erkennbar ist. Dieser Ansatz entspricht vor allem dem Ansinnen der Indigenen, die einer objektiven Begriffsbeschreibung skeptisch gegenüberstehen, weil diese der Vielfalt der indigenen Völker kaum gerecht werden könne.[18] Doch auch die Staaten sind seit einigen Jahren mehrheitlich zu der Auffassung gelangt, dass die Selbstidentifikation maßgeblich ist, um festzustellen, wer indigen ist. Sie halten daher eine explizite Begriffsdefinition für verzichtbar.[19]

Jedoch ist zu beachten, dass eine Definition, die sich nur auf Selbstidentifikation gründet, auch unerwünschte Folgen implizieren kann. Wenn jedwede Gemeinschaft behaupten kann, indigen zu sein und auf eigene politische und soziokulturelle Verhaltensmuster verweist, dann droht ein entwertender Gebrauch beziehungsweise Missbrauch. Die Staaten könnten sich weit reichenden Forderungen ausgesetzt sehen, vor allem im Hinblick auf die Rückforderung von Land. Allerdings ist auch der umgekehrte Fall denkbar: es gibt viele Indigene, die ihre eigene Identität, etwa bei Befragungen nach der ethnischen Zugehörigkeit, verleugnen und das Indigensein, das vielleicht objektiv gegeben ist, für sich subjektiv ausschließen. Grund hierfür ist meist, dass das Indigensein als etwas Nachteiliges empfunden wird. Diese Definitionsprobleme sind ein Grund dafür, dass die Zahlenangaben zu indigenen Völkern häufig stark schwanken.

Der Begriff ›Volk‹

Der Begriff ›Volk‹ ist nicht minder problematisch. Zu klären ist zunächst, ob eine indigene Gemeinschaft beziehungsweise ein indigenes Volk ein Volk im Sinne des Völkerrechts darstellt. Ein Volk ist zunächst ein »soziales Wesen […], das eine eigene Identität und eigene Charakteristika besitzt«.[20] Dazu gehören bestimmte Formen der sozialen und politischen Organisation. Die Eigenheit der Indigenen wird häufig damit begründet, dass sich ihre sozialen Beziehungen innerhalb eigener Strukturen vollziehen, zu denen traditionelle Ämter und Institutionen zählen, wie Schamanen und Ältestenräte.[21] Die Eigenschaft als ›Volk‹ könnte bejaht werden.

Die permanente Veränderlichkeit von Lebensmustern erschwert es, eine adäquate Definition von ›indigen‹ zu finden.

Ist ein indigenes Volk dann aber auch ein ›Volk‹ im Sinne des Völkerrechts? Wenngleich der Terminus Völkerrecht dies nahelegt, beschreibt dieses Recht vorrangig die Rechtsbeziehungen zwischen Staaten – nicht zwischen Völkern.[22] Denn der Begriff ›Volk‹ birgt Unsicherheiten. Es lässt sich nicht eindeutig sagen, welche objektiven und/oder subjektiven Merkmale einen sozialen Verband als ›Volk‹ charakterisieren. Noch schwieriger ist es, ein Volk von einer Volksgruppe zu unterscheiden. Daher ist die Logik des Völkerrechts nachvollziehbar, ›Volk‹ mit ›Staatsvolk‹

15 Ausführlicher dazu Ingelore Möller, Kirche und Kultur in Mexiko und Guatemala, Bonn 1997, S. 69ff.

16 Vgl. Keebet von Benda-Beckmann, The Environmental Protection and Human Rights of Indigenous Peoples: A Tricky Alliance, Special Issue Law & Anthropology, 9. Jg., 1997, S. 302–323, hier S. 303ff.

17 Interview der Autorin mit Richterin Almendra Gutiérrez in Huehuetenango-Stadt (Guatemala), 21.4.2005.

18 Immerhin leben allein in Guatemala 22 verschiedene Maya-Gruppen, die sich sprachlich und kulturell zum Teil stark unterscheiden.

19 »Most Governments expressed the view that it was not necessary to include a definition of ›indigenous peoples‹ in the declaration. Many Governments recognized that self-identification is the most important factor in identifying who was indigenous«. UN Doc. E/CN.4/1999/82 v. 20.1.1999, Abs. 65.

20 Vgl. Kerrin Schillhorn, Kulturelle Rechte indigener Völker und Umweltvölkerrecht – Verhältnis und Vereinbarkeit, Berlin 2000, S. 25.

21 Hier wird allerdings häufig übersehen, dass Angehörige indigener Völker auch staatliche Institutionen für sich in Anspruch nehmen. So wenden sich Mayas in Guatemala auch an staatliche Gerichte, zum Beispiel wenn kein eigenes Justizwesen besteht oder das staatliche Recht besser geeignet erscheint.

22 Vgl. Bernd Roland Elsner, Die Bedeutung des Volkes im Völkerrecht, Berlin 2000, S. 35ff.; Schillhorn, a.a.O. (Anm. 20), S. 25.

gleichzusetzen, wobei Letzteres durch das rechtliche Element der Staatsangehörigkeit entsteht.[23]

Wenn das Völkerrecht auf dem Staat beziehungsweise dem Staatsvolk beruht, so bildet ein indigenes Volk jedenfalls kein Volk im Sinne des Völkerrechts. Es ist vielmehr vom Staat, auf dessen Gebiet es sich befindet, abhängig.

Die Diskussion über den Rechtsstatus eines indigenen Volkes hat Staatenvertreter und Vertreter indigener Völker bis in die jüngste Zeit beschäftigt. Kern der Debatte waren die Termini ›peoples‹ (Völker) und ›people‹ (Menschen, Bevölkerungen). Die indigenen Vertreter sprachen sich für erstgenannten Begriff aus;[24] die Staatenvertreter überwiegend für den zweiten, um ein Verständnis als ›Völker‹ im Sinne des Völkerrechts auszuschließen.

In den neunziger Jahren hat sich ein terminologischer Wandel vollzogen. So wird nun tendenziell von indigenen ›Völkern‹ gesprochen.[25] Es wird davon ausgegangen, dass Völker auch unabhängig von Staaten beziehungsweise von Staatsbildung existieren. Als Anknüpfungspunkt dieser Überlegung dient das Recht der Völker auf Selbstbestimmung. Allerdings haben sich die Staaten von Beginn an gegen eine umfassende Selbstbestimmung ausgesprochen,[26] weil sie um die territoriale Integrität des Gesamtstaats fürchten.[27] Daher bleibt ein Recht auf Selbstbestimmung im Sinne von Sezession oder Unabhängigkeit ausgenommen.[28] Diese Einschränkung ist sinnvoll. Würde jedes der etwa 5000 indigenen Völker einen eigenen Staat anstreben, könnte dies den jeweiligen Staat und das internationale Staatensystem in seiner Stabilität stark gefährden.[29] Mithin ist ein indigenes Volk bei Vorliegen bestimmter objektiver und subjektiver Elemente gegeben und kann als Volk im Sinne des Völkerrechts in eingeschränktem Maße auf das Recht auf Selbstbestimmung rekurrieren.

Die Staaten haben sich von Beginn an gegen eine umfassende Selbstbestimmung ausgesprochen, weil sie um die territoriale Integrität des Gesamtstaats fürchten.

Die Erklärung der Rechte der indigenen Völker

Die von der Generalversammlung am 13. September 2007 verabschiedete UNDRIP beinhaltet einen 46 Artikel umfassenden Katalog von Schutzrechten und ist vor allem kollektivrechtlich ausgestaltet.[30] Dies gibt die wiederholt gebrauchte Formulierung »Indigene Völker haben das Recht [...]« zu erkennen. Zum Begriff ›indigene Völker‹ finden sich keine Angaben.[31] Art. 9 erklärt nur, dass indigene Völker und Einzelpersonen das Recht haben, einer indigenen Gemeinschaft oder Nation anzugehören. Die 46 Artikel decken folgende Themenbereiche ab: Grundsätze; Recht aus Selbstbestimmung; Recht auf Leben; Kultur und Tradition; Bildungswesen und Sprache; wirtschaftliche und soziale Rechte; Landrechte; politische Institutionen; Verhältnis zum Staat; allgemeine Garantien. Die wichtigsten Normen sollen im Folgenden vorgestellt werden.

Recht auf Selbstbestimmung

Einen hohen Stellenwert nimmt das Recht auf Selbstbestimmung ein, das in Art. 3 verankert und als Kernnorm allen weiteren Schutzbestimmungen vorangestellt ist. Dieses Recht wird indigenen ›Völkern‹ ohne ausdrückliche Einschränkung zugesichert. Dass dieses Recht aber nicht vollumfänglich gelten soll und die Furcht einiger Staaten vor Sezession gebannt ist, ergibt sich aus Art. 4, der ein Recht auf Autonomie oder Selbstverwaltung in inneren oder lokalen Angelegenheiten vorsieht. Zwar wird nicht gesagt, welche Sachbereiche diese Autonomie konkret umfasst, zumindest werden aber Bildung, Religion sowie Sozial- und Gesundheitsfürsorge dazugehören. Dieses Verständnis wird von Art. 5 gestützt, in dem das Recht auf eigene politische, rechtliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Institutionen verankert ist.

Schutz des Lebens und der Kultur

Einige Bestimmungen lassen einen engen Zusammenhang zwischen Leben und Kultur erkennen. Der Schutz des Lebens zugunsten von Einzelpersonen ist in Art. 7 Abs. 1 verankert; Abs. 2 schützt das indigene Volk als Ganzes vor Genozid und anderen Gewaltakten.[32] Der Schutz vor Zerstörung der eigenen Kultur und Zwangsassimilierung ist ebenfalls kollektiv und individuell angelegt (Art. 8). Art. 10 verbietet es, indigene Völker von ihrem Land oder aus ihren Gebieten zu vertreiben. Ein dezidierter Schutz der Kultur findet sich in den Art. 11 bis 13, die Traditionen und religiöse beziehungsweise spirituelle Gebräuche sowie Kultstätten schützen.

Wirtschaftliche und soziale Rechte

Besondere Bedeutung haben die Bestimmungen zu den wirtschaftlichen und sozialen Rechten. Da die Ausbeutung indigener Arbeitskraft auch heute keinesfalls als überwunden gelten kann, ist Art. 17 Abs. 1 zu begrüßen, demzufolge indigene Völker in den Schutz aller arbeitsrechtlichen Normen gelangen, die auf nationaler und internationaler Ebene bestehen. Sie haben außerdem das Recht, ihre politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systeme und Institutionen zu bewahren und zu entwickeln (Art. 20). Dass aber die bestehenden Lebens- und Arbeitsbedingungen nicht nur erhalten bleiben, sondern verbessert werden sollen, macht Art. 21 Abs. 1 deutlich. Demnach besteht ein Recht auf »Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Situation«, unter anderem in den Bereichen Bildung, Berufsausbildung und Gesundheitsfürsorge. In Art. 23 findet sich das Recht auf Entwicklung.

Land- und Ressourcenrechte

Breiten Raum nehmen die Land- und Ressourcenrechte (Art. 10 sowie 25 bis 32) ein. Die Bindung der indigenen Völker zum Land wird vollumfäng-

lich anerkannt. So schützt Art. 10 vor Vertreibung und erklärt, dass indigene Völker nicht zwangsweise vertrieben werden dürfen. Gemäß Art. 25 haben diese Völker das Recht, ihre besondere spirituelle Beziehung zum Land aufrechtzuerhalten und zu stärken.

Gemäß Art. 26 haben indigene Völker »das Recht auf das Land, die Gebiete und die Ressourcen, die sie traditionell besessen, innegehabt oder auf andere Weise genutzt oder erworben haben«. Abs. 2 gibt ihnen das Recht, dieses Land weiterhin zu besitzen, zu nutzen, zu erschließen und hierüber zu verfügen. Gemäß Abs. 3 »gewähren die Staaten diesem Land rechtliche Anerkennung und Rechtsschutz,« wobei dies »unter gebührender Achtung der Bräuche, Traditionen und Grundbesitzsysteme« der betroffenen Völker erfolgt.

Der rechtliche Schutz von indigenem Land und Ressourcen wird auch in Art. 27 thematisiert. Demgemäß richten Staaten einen »fairen, unabhängigen, unparteiischen, offenen und transparenten Prozess ein«, um die Rechte der betroffenen Völker auf Land und Ressourcen »anzuerkennen und über diese Rechte zu entscheiden.« Allerdings geht aus der Formulierung nicht eindeutig hervor, ob indigene Völker letztlich ein vollumfängliches Recht auf das Land und die darunter beziehungsweise darauf befindlichen Ressourcen haben. Es hat vielmehr den Anschein, dass ihnen insoweit nur ein Recht zusteht, am Entscheidungsprozess teilzunehmen. So gibt Satz 2 der Vorschrift indigenen Völkern das Recht, »an diesem Prozess mitzuwirken«; ihre Beteiligung an diesem Prozess ist aber nicht zwingend erforderlich.

Aus Sicht der Indigenen ist dies unbefriedigend, weil unklar ist, wem beispielsweise Bodenschätze, wie Öl oder Gold, zustehen. Auf derartige Ressourcen, die gerade nicht ›traditionell genutzt‹ wurden, wie von Art. 26 verlangt, wollen Staaten aber nur höchst ungern verzichten.[33] Wohl auch deshalb hält der Landverlust zuungunsten der Indigenen unvermindert an.[34]

Dennoch bildet sich zunehmend ein »modernes Konzept der Selbstbestimmung«[35] heraus, das die Rechte über Land und über Bodenschätze einschließt. Dabei wird auf wichtige Entscheidungen regionaler Menschenrechtsinstanzen verwiesen,[36] beispielsweise des Interamerikanischen Menschenrechtsgerichtshofs im Fall ›Awas Tingni‹ aus dem Jahr 2001 und die Entscheidung der Interamerikanischen Menschenrechtskommission im Fall ›Maya Indigenous Communities‹ aus dem Jahr 2004. In diesen Entscheidungen wurde die Vergabe von Konzessionen zur Abholzung auch als Verletzung des Rechts der indigenen Völker auf Eigentum angesehen.[37] Dieser umfängliche Schutz von Land und Ressourcen ist sinnvoll: ein Recht auf Land, das bestimmte Ressourcen ausklammert, würde letztlich keinen Rechtsschutz bieten.

23 Vgl. Georg Dahm/Jost Delbrück/Rüdiger Wolfrum, Völkerrecht, Berlin 2002, 2. Aufl., S. 6f.

24 Indigene Völker wollen nicht als Minderheiten qualifiziert werden. Ein Schutz nach Art. 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte wird dennoch angenommen, siehe Working Paper on the Relationship and Distinction between the Rights of Persons Belonging to Minorities and those of Indigenous Peoples, UN Doc. E/CN.4/Sub.2/2000/10 v. 19.7.2000, Abs. 5 und 18.

25 Siehe dazu: Gudmundur Alfredsson, Zwischen Unterdrückung, Selbstverwaltung und Unabhängigkeit, VN, 1/1993, S. 19.

26 Alfredsson, a.a.O. (Anm. 25), S. 18.

27 Die Vertreter indigener Völker waren stets bemüht, diese Befürchtungen zu zerstreuen. Siehe UN Doc. E/CN.4/1999/82 v. 20.1.1999, Abs. 19ff.

28 Einem Volk ist Sezession nur bei drohendem Ethnozid (Sprachverbot, Wegnahme von Kindern etc.) beziehungsweise Völkermord gestattet. Vgl. Helmut Volger, Der Menschenrechtsschutz indigener Völker, in: Jana Hasse/Erwin Müller/Patricia Schneider (Hrsg.), Menschenrechte, Bilanz und Perspektiven, Baden-Baden 2002, S. 360–381, hier S. 378f.

29 Alfredsson, a.a.O. (Anm. 25), S. 19f.

30 UN-Dok. A/RES/61/295 v. 13.9.2007. Die Erklärung mit den Änderungen: http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/documents/Declaration_IPs_31August.pdf

31 In Art. 8 des Erklärungsentwurfs von 1994 war das Recht auf Selbstidentifikation noch als kollektives und individuelles Recht enthalten. Objektive Kriterien zum Indigensein waren jedoch auch nicht genannt.

32 Im Erklärungsentwurf von 1994 war sogar ein Schutz in bewaffneten Konflikten verankert (Art. 11). Dieser findet sich in der Erklärung nicht wieder, obwohl eine solche Norm das reale Schutzbedürfnis abgebildet hätte. Denn indigene Völker waren und sind wiederholt in bewaffnete Auseinandersetzungen involviert. So hat der Bürgerkrieg in Guatemala über 200 000 Tote gefordert – vor allem unter den Maya.

33 Die Formulierungen der Art. 25–27 waren auch deshalb bis zuletzt sehr strittig (UN Doc. E/CN.4/2006/79 v. 22.3.2006, Abs. 24). Indigene haben dahingehend bekräftigt, dass die Bestimmungen zu Land und Ressourcen und zur Selbstbestimmung für die Verwirklichung aller anderen in der Erklärung verankerten Rechte maßgeblich sind. Sie schlugen für Art. 26 folgende Formulierung vor: »indigenous peoples and nations shall enjoy permanent sovereignty over (...) the renewable and non-renewable natural resources of their territories«, UN Doc. E/CN.4/2005/89/Add.1 v. 24.2.2005, Part VI, S. 17.

34 Siehe dazu: UN Doc. A/HRC/4/32 v. 27.2.2007, Abs. 14ff.

35 Indigenous Peoples' Permanent Sovereignty over Natural Resources. Report of the Special Rapporteur Erica-Irene Daes, UN Doc. E/CN.4/Sub.2/2004/30 v. 13.7.2004, Abs. 17.

36 Ebd. Abs. 8, 17f., 38f. und 53ff. Deshalb forderte auch die Sonderberichterstatterin Daes, dass die Art. 25 und 26 der Erklärung explizit auf Bodenschätze Bezug nehmen sollten (Abs. 71).

37 Inter-American Court of Human Rights, Judgment of 31.8.2001, Abs. 153; Inter-American Human Rights Commission, Case 12.053, 12.10.2004, Abs. 193f. Zum Fall ›Awas Tingni‹ ausführlich: Margret Carstens, Indigenous Collective Land and Resource Rights: The Awas Tingni Decision of the Inter-American Court of Human Rights, Verfassung und Recht in Übersee, 37. Jg., 2/2004, S. 236–262, hier S. 240, 249, 250, 256f.

Die Artikel 25 bis 27 haben sich vorrangig auf das Land bezogen, welches sich gegenwärtig im Besitz indigener Völker befindet. Land und Ressourcen, die ihnen in der Vergangenheit verloren gegangen sind, werden in Art. 28 thematisiert. Die Bestimmung gibt indigenen Völkern ein Recht auf Wiedergutmachung, die als Rückgabe oder – falls dies nicht möglich ist – durch »gerechte, faire und angemessene Entschädigung« erfolgen kann. Es geht dabei um Land und Ressourcen, die ohne vorherige Zustimmung konfisziert, ihnen entzogen, besetzt, genutzt oder beschädigt wurden. Diese Bestimmung mag aus Sicht der Indigenen auf den ersten Blick positiv erscheinen, denn sie könnten hierdurch Wiedergutmachung erlangen. Probleme können sich aber bezüglich der Eigentümerschaft ergeben. Wie können Indigene das Recht auf ihr Land geltend machen, wenn – wie häufig der Fall – ihre Eigentümerschaft zu keinem Zeitpunkt schriftlich dokumentiert war und/oder wenn der Landverlust bereits vor Jahrzehnten oder Jahrhunderten eingetreten ist?[38] Dann könnte der Rechtsanspruch als solcher in Frage stehen. Allerdings hat das Gericht in der ›Awas Tingni‹-Entscheidung deutlich gemacht, dass ein Staat selbst bei bloßem Besitz – wenn also kein Eigentumstitel zugunsten von indigenen Völkern vorliegt – zu effektivem Schutz verpflichtet ist.[39]

Wie können Indigene das Recht auf ihr Land geltend machen, wenn ihre Eigentümerschaft zu keinem Zeitpunkt schriftlich dokumentiert war und/oder wenn der Landverlust bereits vor Jahrzehnten oder Jahrhunderten eingetreten ist?

Teilhabe

Abschließend sei auf zahlreiche Bestimmungen verwiesen, denen zufolge Staaten die indigenen Völker in Entscheidungsprozesse einbinden sollen. Gemäß Art. 38 bilden Konsultation und Zusammenarbeit, zu denen die Staaten verpflichtet sind, die eigentliche Grundlage, auf der sich die Rechtsverwirklichung vollziehen soll. Diese Pflicht wird in Bezug auf verschiedene Sachbereiche bekräftigt (wie Art. 36, 17 Abs. 2 oder 30 Abs. 2).

Durchsetzung

Zur Durchsetzung der Erklärung werden im Text keine konkreten Verfahren oder Organe benannt. Art. 41 nimmt nur recht vage die Organe und Sonderorganisationen der UN sowie andere zwischenstaatliche Organisationen in die Pflicht, finanzielle Zusammenarbeit und technische Hilfe zur Umsetzung zu mobilisieren. Ferner stipuliert Art. 42, dass die UN, insbesondere das Ständige Forum für indigene Fragen, die Sonderorganisationen und die Staaten die volle Anwendung der Erklärung fördern und ihre Wirksamkeit verfolgen sollen.

Wirkung und Bedeutung

Bei der Erklärung handelt sich um ein rechtlich nicht bindendes Dokument, das als ›soft law‹ einen Mindeststandard festlegt. Ein solches Rechtsinstrument könnten nationale Gerichte in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen. Die Erklärung kann die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf diese in vielerlei Hinsicht diskriminierte Personengruppe lenken und den politischen Druck auf die Staaten erhöhen. Im günstigsten Fall ist die Erklärung der erste Schritt hin zu einer rechtsverbindlichen Konvention.[40] Bei konkreten Menschenrechtsverletzungen können sich Indigene aber schon jetzt anderer Verfahren bedienen, zum Beispiel des Beschwerdeverfahrens des Menschenrechtsrats (ehemals ›1503-Verfahren‹).

Bei der Erklärung handelt sich um ein rechtlich nicht bindendes Dokument, das als ›soft law‹ einen Mindeststandard festlegt.

Resümee und Ausblick

Indigene Völker haben mittlerweile einen festen Platz im System der Vereinten Nationen, und für ihre Probleme und Bedürfnisse ist auch ein Bewusstsein entstanden. Die Entwicklungen der letzten Jahre, die sich unter der Einflussnahme indigener Vertreter vollzogen haben, sind verheißungsvoll für diese Völker. Die UNDRIP ist geeignet, die Beziehungen zwischen Staaten und Indigenen auf eine neue Stufe zu stellen. Positiv ist zu sehen, dass die Mehrheit der Staaten endlich den politischen Willen dazu aufgebracht hat, die Menschenrechte dieser Völker anzuerkennen.

Dass dieser Wille im auch für Menschenrechtsfragen zuständigen 3. Ausschuss der Generalversammlung im November 2006 noch fehlte, war der bereits erwähnten Initiative einer Gruppe afrikanischer Staaten geschuldet.[41] Diese kritisierten unter anderem die mangelnde Definition von ›indigene Völker‹, ein zu weit reichendes Selbstbestimmungsrecht, die Anerkennung eines Rechts auf Land und Ressourcen (Art. 26) sowie die Anerkennung indigener Institutionen (Art. 5).[42]

Die Afrikanische Menschenrechtskommission und eine afrikanische Expertengruppe haben jeweils zu den Kritikpunkten detailliert Stellung genommen und kamen zu dem Schluss, dass die rechtlichen Vorbehalte unbegründet sind. Folglich sei die Erklärung auch mit afrikanischem Recht beziehungsweise afrikanischer Rechtspraxis vereinbar.[43]

Die Annahme der Erklärung wurde aber auch dadurch erschwert, dass sich der oben genannten Haltung im 3. Ausschuss auch eine Gruppe von Staaten – zu ihnen gehören Australien, Kanada, Neuseeland – angeschlossen hatte, die dieser Thematik ohnehin eher skeptisch gegenübersteht und die verstärkt auf eine Änderung der Erklärung hinwirkte.[44] Die Kritikpunkte dieser Gruppe von Staaten stimmen mit denen der afrikanischen Staaten im Wesentlichen überein. Betreffend das Recht auf Selbstbestimmung und indigene Institutionen wurden die Formulierungen in den Art. 3, 4, 5 und 33 als zu weitreichend angesehen, weil diese die territoriale Integrität gefährden könnten. Ebenfalls zu weit reichend formuliert seien die Rechte auf Land und Ressourcen (Art. 26 und 29), denn hier könnten auch Land und Ressourcen gemeint sein, die gegenwärtig oder einstmals von Indigenen

besessen werden beziehungsweise wurden und zu denen eine wie auch immer geartete traditionelle Verbindung besteht. Darüber hinaus wurde aber auch das Erfordernis einer Zustimmung hinsichtlich aller die Indigenen betreffenden Anliegen kritisiert. Die Staaten werteten dies als zu weit reichendes Vetorecht (Art. 19 und 32 Abs. 2).[45]

Damit wurde einmal mehr auf jene Aspekte rekurriert, die über Jahre hinweg die Diskussionen beherrscht hatten. Und es wurde dabei übersehen, dass die Erklärung den indigenen Völkern letztlich keine originär neuen Rechte verleihen, sondern einen Mindeststandard verankern will. Die Lobbyarbeit gerade jener Staaten, die schließlich gegen die Erklärung stimmten, war im Grunde ein ›politisches Manöver‹, um den Prozess der Standardsetzung aufzuhalten. Doch diese Staaten konnten sich letztlich nicht durchsetzen. Die Befürworter der Erklärung und jene bereits erwähnte Gruppe afrikanischer Staaten haben sich auf eine Textfassung einigen können, die sich nur geringfügig von der Fassung, die der Menschenrechtsrat angenommen und empfohlen hatte, unterscheidet. So wurde beispielsweise in der Präambel ergänzt, dass die Situation indigener Völker von Staat zu Staat beziehungsweise von Region zu Region variiert und dass nationale und regionale Besonderheiten zu beachten sind. Die wichtigste Ergänzung betrifft Art. 46 Abs.1. Bekräftigt wird, dass die territoriale Integrität oder politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten nicht beeinträchtigt werden darf.[46] Eigentlich hatten indigene Vertreter eine solche Erwähnung immer vermeiden wollen, akzeptierten diese aber schließlich doch.[47] Denn immerhin blieben andere wichtige Schutzbestimmungen unangetastet, etwa Art. 26 betreffend Land und Ressourcen.[48] Insgesamt zeigten sich die Vertreter indigener Völker mit der geänderten Textfassung zufrieden.[49]

Mit der Erklärung, die sicher als Meilenstein in der Kodifikation indigener Rechte zu sehen ist, konnte eine Lücke im Menschenrechtssystem geschlossen werden. Zu hoffen bleibt, dass sich die Staaten in Zukunft an den anerkannten Rechtsstandards orientieren und ihre Verpflichtungen ernst nehmen. Die eigentliche Arbeit beginnt erst jetzt: denn nun müssen den Worten auch Taten folgen, um die Rechtslage indigener Völker auch faktisch zu verbessern.

38 Und letztlich könnte dieser Landverlust wiederum auch die Eigenschaft als ›Indigene‹ fragwürdig erscheinen lassen. Dass sich die Ersteigentümerschaft eines bestimmten Landes – angesichts der wechselvollen Menschheitsgeschichte – insgesamt nur sehr schwer bestimmen lässt, meint Al Imfeld, in: Was sind Urvölker?, EINS, 4/2007, S. 27.

39 Carstens, a.a.O. (Anm. 37), S. 250.

40 Dahingehend sind in nächster Zeit keine Anstrengungen zu erwarten. Selbst indigene Vertreter sehen eine solche Fortentwicklung, angesichts der mit der Erklärung verbundenen Schwierigkeiten, momentan nicht im Bereich des Möglichen. Telefonat der Autorin mit Renata Sivacolundhu, UN-Hauptabteilung Presse und Information, Abteilung indigene Angelegenheiten, 22.8.2007; Telefonat der Autorin mit Shamina de Gonzaga, Büro des Präsidenten der Generalversammlung, 24.8.2007.

41 Die afrikanischen Staaten wurden von den Befürwortern der Erklärung (meist europäische und lateinamerikanische Staaten) vor allem auch deshalb scharf kritisiert, weil sie noch im Juni 2006 im Menschenrechtsrat geäußert hatten, die Verabschiedung der Erklärung vollumfänglich unterstützen zu wollen, UN Press Release GA/SHC/3878, 28.11.2006.

42 Siehe dazu: Draft Aide Memoire of the African Group on the UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples, 9.11.2006.

43 Advisory Opinion of the African Commission on Human and Peoples' Rights on the United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples, Mai 2007, Abs. 9ff., 22ff., 33ff., 41ff.; Response Note to ›The Draft Aide Memoire of the African Group on the UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples‹, presented by an African Group of Experts, 21.3.2007, Abs. 2.1 ff., 3.1ff., 4.1ff. und 7.1ff.

44 Kanada, Australien, Neuseeland und die USA bilden zusammen die so genannte CANZUS-Gruppe, die als Gegner der Erklärung gilt. Möglicherweise haben diese Staaten die afrikanischen Staaten erst zu dieser Blockadehaltung veranlasst, Press Conference on Permanent Forum on Indigenous Issues, 24.5.2007.

45 Kritisiert werden außerdem: das Verbot militärischer Aktivitäten (Art. 10 und 30), das Recht auf Bildung (Art. 14), die Rechte am geistigen Eigentum (Art. 11 und 31) und auf Wiedergutmachung (Art. 11, 27 und 28) sowie die Bestimmung zu den Rechten Dritter (Art. 46), Supplement to the Report of the Facilitator on the Draft Declaration on the Rights of Indigenous Peoples, 20.7.2007, S. 6f.

46 Insgesamt einigten sich die Staatenvertreter auf neun Änderungen: an vier Textstellen wurden Löschungen vorgenommen; an fünf Textstellen wurden Ergänzungen gemacht. Vier Änderungen betrafen die Präambel.

47 Die geänderte Textversion wurde auch den Vertretern indigener Völker vorgelegt und von diesen ›abgesegnet‹. Denn die Staaten, die die Erklärung befürworteten, wollten vor der Verabschiedung in der Generalversammlung auch die Meinung der betroffenen Völker einholen.

48 Vgl. Victoria Tauli-Corpuz, Chairperson of the United Nations Permanent Forum on Indigenous Issues, Press Conference on Indigenous Rights Declaration, 6.9.2007.

49 Indigenous Leaders Voice Hope that UN Assembly will Soon Adopt Rights Declaration, UN News, 6.9.2007. Siehe auch: Report of the Global Indigenous Peoples' Caucus Steering Committee, 31.8.2007, http://www.tebtebba.org/tebtebba_files/ipr/undrip/SCReport_070831.pdf